Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt

Verfasser/in: Manfred Frühling

Vorlage Nr. BV/126/2018
Datum: 06.06.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	**13.06.2018**	**N**
Rat	**21.06.2018**	**Ö**

Betreff: **Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 286 „Oesede Mitte/Rathaus„**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Georgsmarienhütte erlässt gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre für Teile des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 286 „Oesede Mitte/Rathaus“.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Sicherung der Bauleitplanung bestehen im Baugesetzbuch verschiedene Vorschriften, mit deren Hilfe die Kommune die Umsetzung ihrer städtebaulichen Absichten sichern kann. Diese Vorschriften sind im zweiten Teil des BauGB unter der Überschrift „Sicherung der Bauleitplanung“ dargestellt.
Hiernach hat die Kommune zwei Instrumente, um eine wirksame städtebauliche Steuerung von Ansiedlungs- oder Änderungsvorhaben vorzunehmen. So kann vermeiden werden, dass die beabsichtigten städtebaulichen Änderungen bereits vor Rechtskraft der Planung unterlaufen werden.
Diese Instrumente sind die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB und die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.
Wie in der Vorlage Nr. BV/125/2018 dargestellt, erscheint durch die Diskussion hinsichtlich der Ansiedlung einer Vergnügungsstätte dringend angezeigt, den vorhandenen Bebauungsplan zu überarbeiten und der grundsätzlich vorhandenen städtebaulichen Zielsetzung einer städtebaulichen Steuerung von Vergnügungsstätten entsprechend dem Ratsbeschluss vom 30.06.2011 anzupassen.
Um hier die entsprechende Bauleitplanung auch realisieren zu können, ohne dass in der Zwischenzeit Nutzung zugelassen werden müssen, die den städtebaulichen Absichten der Stadt entgegenstehen schlägt die Verwaltung vor, für Teile des Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 286 „Oesede Mitte/Rathaus“ eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu erlassen.

Diese zu erlassende Veränderungssperre hat eine grundsätzliche Dauer von 2 Jahren, kann jedoch, falls besondere Umstände vorliegen, um ein weiteres Jahr verlängert werden. In der Anlage ist ein entsprechender Text einer Veränderungssperre der als kommunale Satzung zu beschließen und bekannt zu machen ist, beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: Haushaltsmittel sind unter dem entsprechenden Produkt veranschlagt.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Keine Relevanz

Anlagen:

Anlage 1 zur Veränderungssperre
Veränderungssperre Entwurf I